

Fachgruppe
Architekten- und Ingenieurhonorare
im BVS
Tagung in Würzburg

26.01.2018

Der Vortrag wurde zusammen mit Prof. Dipl. Ing. Reinhold
Johrendt erarbeitet und von diesem auf der Tagung
präsentiert.

6. Erste Ansätze Bewertung Leistungsbilder mit BIM



Inhalt:

1. Abgrenzung Leistungsrecht zu Preisrecht
2. Thesen (z.B. Rae Kapellmann und Partner)
3. Gegenthesen
4. Planung unter BIM = erhöhter Detaillierungsgrad + erhöhte Informationsdichte
5. Zwischenfazit
6. Vergütung – Experteninterviews im 4. Quartal 2017
7. Vergütung der Besonderen Leistungen nach Zeitaufwand
8. Vergütungsansatz mit Parameter (analog höherem Schwierigkeitsgrad)

1. Abgrenzung: Leistungsrecht - Preisrecht

Leistungsrecht (Werkvertrag § 631 ff. BGB)

- Bestimmung durch den **Vertrag**
- Alles was nötig ist um den **Erfolg** zu erreichen

Ab 1.1.2018 § 650 BGB Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen

- Alles was nötig ist um die zwischen den Parteien **vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele** zu erreichen

Preisrecht (HOAI)

- § 33 (HOAI 2009) Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten



- § 34 (HOAI 2013) Leistungsbild Gebäude und **Innenräume**

- Darin 9 Leistungsphasen
- Die (**bepreisten**) einzelnen Teilleistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10.1 geregelt (Regelung hinsichtlich der Vergütung)
- **Was dort nicht aufgelistet ist, ist extra zu vergüten!**

AIA => LOD (Level of Development)
+ LOI (Level of Information)
= MDG
(Modelldetaillierungsgrad)